Das ehrlose oder unsittliche Verhalten als Scheidungsgrund

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung
der juristischen Doktorwürde
bei der Rechts-und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität
zu Breslau

vorgelegt von
Johannes Clemens

Breslau, 1926

Emil Wurst, Breslau I, Schmiedebrücke 33

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- u. staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

Berichterstatter: Professor Dr. Schott

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern
gewidmet

§ 1. Einleitung.

Während die §§ 1565, 66, 67 BGB. diejenigen Tatbestände enthalten, die als ohne weiteres ehezerrüttend anzusehen sind[1]), faßt der § 1568 alle anderen — nicht absoluten —, die unter Umständen das eheliche Leben ebenso heftig zerrütten, in einem „allgemeinen, den Bedürfnissen Rechnung tragenden Prinzip“[2]) zusammen. Der Grund für diese Zusammenfassung liegt in der Unmöglichkeit, eine für alle Bedürfnisse und die unzähligen vielgestaltigen Verhältnisse erschöpfende Kasuistik aufzustellen.[3])

Seine Grundlage hat auch dieser Paragraph, wie die übrigen mit Ausnahme des § 1569, im Verschuldungsprinzip; eine wirksame Anwendung kann aber nur dann stattfinden, wenn die Zerrüttung eine derart tiefe ist, daß dem anderen Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Dadurch soll vermieden werden, daß verhältnismäßig geringe Verfehlungen die Rolle von Ehescheidungsgründen spielen, was zu einer enormen Steigerung der Ehescheidungen führen würde, die nicht im Interesse des Staates liegen würde. Der Richter hat also jedes Mal sowohl das Vorliegen einer Verschuldung als auch das Maß der Zerrüttung des ehelichen Lebens zu prüfen.

Die Tatbestände nun, die die Zerrüttung herbeiführen, sind in zwei Gruppen zusammengefaßt:

a) schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten,

b) ehrloses oder unsittliches Verhalten.

Die schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten kann eine mannigfache sein. An dieser Stelle seien aber nur einige Hauptbeispiele angeführt. Als solche gilt z. B. die grundlose Verweigerung der ehelichen Pflicht (RG. 8. 10. 10. JW. 10, 1005 u. a.), desgleichen verschuldete Geschlechtskrankheit (Obertribunal Berlin 12. 4. 75, Seuff. Arch. 33, Nr. 137 u. a.). Unter Umständen stellt auf Anzeige bei Gericht oder der vorgesetzten Behörde durch den anderen Teil eine schwere Verletzung dar (RG. 21. 11. 07, Soergel 08 zu § 1568, Nr. 18). Hierhin gehören auch die Verweigerung des Unterhaltes (RG. JW. 1901, 296 u. a.) und die Verletzung häuslicher Pflichten (RG. 15. 1. 12. JW. 12, 352 u. a.). Auch grobe

---

[1]) Vorlage 1033.
[2]) Vorlage 1034; Mot. 574.
[3]) Kayser, S. 11.

Mißhandlung ist eine schwere Verletzung der ehelichen Pflichten (RG. 14. 10. 07; JW. 07, 711 u. a.); ebenso können Beleidigung und falsche Anschuldigung diesen Tatbestand erfüllen. (RG. 26. 10. 12. JW. 1913, 95 u. a.). Hierzu kann auch die Bedrohung gerechnet werden (RG. 13. 7. 10. Recht 14, 31, 39 u. a.). Unter Umständen kann sogar gesellschaftlich taktloses Verhalten ein Scheidungsgrund gemäß § 1568 bilden. Natürlich lassen sich noch eine ganze Anzahl anderer Tatbestände aufführen, die eine schwere Verletzung darstellen, aber die hier angegebenen sind wohl die am häufigsten vorkommenden.

Hauptteil.

Das ehrlose oder unsittliche Verhalten.

§ 2. Allgemeines.

Neben die in § 1 der Arbeit nur kurz erwähnte Gruppe der schweren Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten tritt die zweite Gruppe der relativen Scheidungsgründe, die des ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens. Der Grund hierfür ist schon in den Motiven zum BGB. angegeben, wo es heißt[1]): „Es ist nicht zu verkennen, daß ein Ehegatte auch durch unsittliches oder ehrloses Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses herbeizuführen vermag, daß dem anderen Ehegatten die Fortsetzung einer so innigen Gemeinschaft, wie der Ehe, nicht zugemutet werden kann." Es liegt hier also keine unmittelbare Verletzung der ehelichen Pflichten vor, sondern es kommt vielmehr ein schuldvolles Verhalten in Frage, welches nur mittelbar geeignet erscheint, die Grundlagen der Ehe — des consortium vitae, der innigsten Lebensgemeinschaft — zu untergraben[2]). Es war also deshalb nötig, diese Gruppe hinzuzufügen, da die erste Gruppe ja nur die direkte Verletzung der ehelichen Pflichten umfaßt, während ohne diese Hinzufügung der andere Ehegatte gezwungen wäre, eine Ehe fortzusetzen, die durch das ehrlose Verhalten in demselben Maße zerrüttet wäre; denn auch hier legt der schuldige Ehegatte eine mit dem Wesen der Ehe unvereinbare Lieblosigkeit und Rücksichtslosigkeit an den Tag[3]). Das wäre eine große Unbilligkeit gewesen und hätte sich weder vom praktischen noch moralischen Standpunkte aus rechtfertigen lassen.

Der Unterschied zwischen den beiden Gruppen besteht demnach darin, daß, während im ersten Falle hauptsächlich die rechtliche Seite der Ehe geschützt werden soll, der Scheidungslosen des ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens im Hinblick auf den sittlichen Charakter der Ehe einer Verletzung dieser Art vorbeugen will[4]).

Was nun den Begriff des „ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens" betrifft, so dürfte sich hierfür kaum eine ausreichende und abge-

---

[1]) Mot. IV 595.
[2]) Schmidt, Festg. 27, Vorlage 1036.
[3]) Mot. 595.
[4]) Erler 115.

schlossene Definition finden lassen [1]), dafür ist stets der einzelne Fall maßgebend. Jedoch gibt es gewisse Anhaltspunkte, da das, was sittlich oder unsittlich ist, nach dem heutigen Volksgewissen und der jetzigen Volksüberzeugung beurteilt werden muß [2]). Das gleiche gilt natürlich von ehrbar und ehrlos. Man kann vielleicht kurz sagen: ehrlos ist ein Verhalten, das den gänzlichen Mangel an Ehrgefühl erkennen läßt, unsittlich ist das, was grob gegen die bestehenden Sittlichkeits- und Moralbegriffe verstößt [3]). Beide Begriffe jedoch werden sich vielfach überhaupt decken, so daß eine strenge Scheidung derselben garnicht möglich ist.

Was nun im Einzelfalle als ehrlos oder unsittlich anzusehen ist, ist eine Frage des richterlichen Ermessens. Einen Maßstab hierfür liefert zuerst die herrschende Volksanschauung, dann auch die Anschauungen über Ehre und Sittlichkeit derjenigen Kreise, denen die beiden Parteien angehören [4]). Wenn auch der Begriff der „Standesehre" [5]) für die Beurteilung der Ehrlosigkeit im Sinne des § 1568 natürlich nicht in Frage kommt. Es kommt also immer auf den Einzelfall an, eine abgeschlossene Definition läßt sich eben nicht geben. Es ist daher notwendig, eine Reihe Beispiele der hauptsächlichsten Tatbestände zu geben, wie ja schon die Materialien zum BGB. eine Reihe solcher enthalten, die gewissermaßen als typische Beispiele für ehrloses oder unsittliches Verhalten gelten können. Sie enthalten überwiegend Tatbestände, die schon in den früheren Rechten als solches angesehen wurden [6]) und auch jetzt noch als Beispiele derartigen Verhaltens in Betracht kommen, wenn sie auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen können, die ja hier wohl überhaupt nicht erzielt werden kann.

§ 3. Begehung eines entehrenden Verbrechens oder Vergehens und Bestrafung mit entehrender Strafe.

1. Historische Entwicklung.

Dieser Tatbestand ist eines der Hauptbeispiele eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens, die die Materialien zum BGB. enthalten. Schon das Corpus iuris civilis kennt diesen Scheidungsgrund, und zwar konnte sich der Mann von seiner Frau trennen, wenn diese Giftmischerei, Mord, Menschenraub, Grabschändung, Tempelraub oder Fälschung begangen hatte [7]); beim Manne kommen noch Straßenraub, Viehraub und Hochverrat hinzu. Allerdings werden in Nov. 117 c 8 und 9 alle diese Tatbestände bis auf den Hochverrat abgeschafft. Außerdem galt captivitas als Scheidungsgrund, bei deportatio [8]) sind zwei Fälle zu unterscheiden. Handelt es sich um

---

[1]) Schmidt, Festg. S. 27.
[2]) Dernburg, Pandekten Bd. 3. § 127, S. 259.
[3]) Staudinger, § 1568, Anm. 5; Schmidt, §1568, Anm. 5a.
[4]) Tobias, S. 52.
[5]) Schmidt, § 1568, Anm. 5a.
[6]) Schmidt, Festg. 27.
[7]) 1. 8 C de repud. 517, desgl. Nov. 22 c 15.
[8]) 1. 5 § 1 C 48. 20 u. 1. 1 C 5. 17.

ein matrimonium iuris civilis, so geht mit der Civität auch das conubium verloren, dagegen bleibt die Ehe als matrimonium iuris gentium bestehen. Dem anderen Ehegatten bleibt dann die Wahl, ob er die Ehe fortsetzen will oder nicht [1]).

Im kanonischen Rechte, das nur eine separatio quoad thorum et mensam kennt, da nach der Lehre der katholischen Kirche ein matrimonium ratum et consummatum überhaupt nicht geschieden werden kann, begründet das Verbrechen des einen Gatten als solches nicht einen Anspruch auf Trennung [2]). Beweis hierfür ist die Stelle c 2 X de devort. IV 19: Nos — taliter respondemus, quod mulier pro furto vel alio crimine viri sui, nissi ipse eam ad maleficia sua trahere nitatur, et fidei suae religionem corrumpere velit, ab eo separari non debet.

Auch nach evangelischem Kirchenrechte war im 16. und 17. Jahrhundert eine Scheidung wegen Verbrechen und Strafen unzulässig, da man mit Rücksicht auf die Aussprüche der Heiligen Schrift nur Verbrechen gegen die Ehe selbst als Scheidungsgründe anerkannte. Trotzdem gelangte man in einigen Fällen zu einer Scheidung, z. B. im Falle der Trennung der Ehegatten durch Verweisung oder Flucht wegen Verbrechens [3]), wobei man allerdings, um die ehezerreißende Absicht des Verbrechers als vorhanden hinstellen zu können, den Nachweis verlangte, daß sich dieser um seinen zurückgebliebenen Ehegatten nicht bekümmert und ihn vor allem ohne Nachricht von seinem Verbleib gelassen hatte. Allerdings bestand damals auch kein so großes Bedürfnis nach Anerkennung dieses Scheidungsgrundes, da das damalige Strafrecht sehr hart war und die am häufigsten vorkommenden schweren Verbrechen wie Mord, Diebstahl usw. meist mit dem Tode bestraft wurden, wodurch der andere Teil ja sowieso dann frei wurde. Unter dem Einfluß jedoch des Naturrechts kam man mit der Zeit zu einer Anerkennung dieses Scheidungsgrundes, und zwar konnte dann eine Ehe geschieden werden [4]), wenn der unschuldige Ehegatte durch das Verbrechen und seine Bestrafung mit Schimpf und Schande überhäuft wird und ihm daher nicht zugemutet werden kann, die Ehe mit dem Verbrecher fortzusetzen. Diese Auffassung hat sich dann auch trotz mannigfacher Widerstände halten können, allerdings [5]) ist erst in dem Augenblicke der Scheidungsanspruch entstanden, in dem der eine Ehegatte wegen eines während Bestehen der Ehe begangenen Verbrechens rechtskräftig verurteilt ist, wovon die Flucht wegen Verbrechens natürlich eine Ausnahme bildet. Erst nach der Verurteilung hatte der Richter zu prüfen, ob dem unschuldigen Ehegatten eine Aufrechterhaltung des ehelichen Bundes nicht zugemutet werden könne, wobei die Schwere des Verbrechens, die Art und Höhe der erkannten Strafe, wegen der damit eventuell verbundenen Ehrlosigkeit, die Standesverhältnisse der beiden Parteien und deren bisheriges Unbestraftsein usw. in Betracht zu ziehen waren.

---

[1]) Albrecht, S. 5.
[2]) Hubrich, S. 38, 105.
[3]) Albrecht, S. 59 ff.
[4]) Albrecht, S. 150.
[5]) Albrecht, S. 182.

II.

Geltendes Recht.

Auch der § 1444 des ersten Entwurfes zum BGB. zählte diesen Tatbestand unmittelbar mit auf. Die betreffende Stelle lautet: „Ist von einem Ehegatten in anderer als in den §§ 1441—45 bezeichneten Weise durch schwere Verletzung der ihm gegen den anderen Ehegatten obliegenden ehelichen Pflichten, insbesondere durch schwere Mißhandlung desselben oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten, insbesondere durch ein nach Eheschließung begangenes entehrendes Verbrechen oder Vergehen eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet worden, daß dem anderen Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht mehr zugemutet werden kann, so ist der andere Ehegatte die Trennung von Tisch und Bett zu verlangen berechtigt usw."

Jedoch die zweite Kommission strich diese Anführung[1]), um Zweifel, welche durch diese Exemplifikation hervorgerufen werden könnten, abzuschneiden. Was nun den Begriff des „entehrenden Verbrechens oder Vergehens" anbetrifft, so ist dieser kein technischer im Sinne des Reichsstrafrechts, denn dieses kennt weder Verbrechen oder Vergehen, welche an sich schon entehren, noch Strafen an der Ehre im eigentlichen Sinne des Wortes[2]). Dagegen spricht der § 126 des Gerichtsverfassungsgesetzes (in der Fassung vom 22. 3. 24) von einer Strafe wegen einer entehrenden Handlung, eine nähere Präzisierung gibt aber auch dieser § nicht, infolgedessen unterliegt diese Frage dem richterlichen Ermessen.

Da ergibt sich zuerst die Frage, ob die Strafe, das Strafmaß oder überhaupt die Tatsache der Bestrafung ein sicheres Kriterium für den Begriff „des entehrenden" darstellt. Obgleich ohne weiteres zugegeben werden kann, daß eine Verurteilung zu einer Zuchthausstrafe oder eine Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte sehr oft die Annahme eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens rechtfertigt, desgleichen auch, daß eine solche Strafe den Täter in der allgemeinen Achtung seiner Mitmenschen herabzusetzen pflegt[3]), so gibt es doch eine ganze Reihe Fälle, in denen trotz der Verurteilung zu einer Zuchthausstrafe dem Täter kaum der Vorwurf der Unsittlichkeit und Ehrlosigkeit gemacht werden kann. Als Beispiele führt Schmidt[4]) besonders gelagerte Fälle im Zusammenhange des § 158 ff StGB. an, desgleichen werden vielfach politische Vergehen, die entweder gegen das Strafgesetzbuch oder sonstige Gesetze verstoßen, keinen Mangel an ehrloser oder unsittlicher Gesinnung erkennen lassen. Andererseits dürfte aber unter Umständen sehr wohl die Verurteilung zu einer anderen Strafart wie Haft oder Ueberweisung an die Landespolizei als Kennzeichnung eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens geeignet sein, um einen Scheidungsantrag gemäß § 1568 zu rechtfertigen. Es braucht also die Verurteilung zu einer Zuchthausstrafe oder die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nicht immer ein sicheres

---

[1]) Prot. IV., S. 430 u. ff.
[2]) Schmidt, Festg. S. 28.
[3]) Vgl. KG. 19. 5. 00 ROLG. I. 255.
[4]) Schmidt, Festg. S. 29. Anm. 1.

Kennzeichen für das „Entehrende" des Verbrechens oder Vergehens zu sein.

Was nun das Strafmaß anbetrifft, so kannte der § 1740 des Sächsischen BGB. als Kennzeichen eine Freiheitsstrafe von mindestens 3 Jahren. Auch die gutachtlichen Aeußerungen[1]), enthalten ähnliche Ansichten, so wollte z. B. Thudichum das Maß auf 4 bezw. 2 Jahre festsetzen, dagegen Zorn auf 10 Jahre. Diese Vorschläge sind aber verfehlt, da es, wie schon in den Protokollen zum BGB. ausgeführt wird, strafbare Handlungen gibt, deren Begehung ein so ehrloses Verhalten voraussetzt, daß sie sehr wohl eine erhebliche Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses zur Folge haben können, bei denen aber das Strafmaß nicht bis zu 3 Jahren Gefängnis oder Zuchthaus hinaufreicht. Es würde also die Gefahr naheliegen, daß in Fällen[2]), in denen das Strafmaß ein geringeres ist, in denen aber entschieden eine ehrlose oder unsittliche Handlung die Ehe tief zerrüttet hat, dem vollberechtigten Scheidungsantrage keine Folge geleistet werden könnte. Das Kriterium des Strafmaßes hat also für die Beurteilung der Frage, ob ein Verbrechen als entehrend zu bezeichnen ist, keine entscheidende Bedeutung.

Es ist nun zu prüfen, ob überhaupt für diese Frage die Tatsache der strafrechtlichen Aburteilung oder der Verbüßung der erkannten Strafe von Belang ist. Wollte man nach dem Vorbilde des evangelischen Kirchenrechts hierauf den entscheidenden Nachdruck legen, so würden alle diejenigen Delikte wegfallen, bei denen es zur Verfolgung einer Antragstellung von seiten irgend des Verletzten bedarf, dieser ihn aber aus irgend einem Grunde nicht stellt[3]). Ebenso würde der eine Ehegatte ständig an einen Verbrecher gefesselt sein, wenn dessen Taten stets unentdeckt blieben. Es kommt also nicht auf die Tatsache der Bestrafung überhaupt für die Beurteilung dieser Frage an.

Demnach können zwar Strafe wie Strafmaß gewisse wertvolle Anhaltspunkte unter Umständen für die Prüfung des „Entehrenden" des Verbrechens oder Vergehens geben, sie bilden aber nie ein Kriterium dafür[4]), ein solches allein ist die tatsächlich entehrende Eigenart der Handlung und die durch letztere an den Tag gelegte ehrlose Gesinnung[5]). Auf diese Merkmale kommt es bei der Beurteilung der Frage, ob ein Verbrechen ehrlos zu nennen ist, allein an, wobei es gar nicht nötig ist, daß der Täter wegen der begangenen Handlung bestraft worden ist. Andererseits wird in vielen Fällen erst die Bestrafung zu dem Tatbestande der entehrenden Handlung hinzukommen müssen, um eine Scheidung zu rechtfertigen, da[6]) durch die Tatsache der Bestrafung vielfach erst dem anderen Teile die Schwere des Verbrechens ganz klar wird und die Bestrafung ihn und die ganze Familie mit der Schande preisgibt. Außerdem wird auch die Länge der Trennung, die durch eine Freiheitsstrafe herbeigeführt wird, nicht ohne Einfluß auf das eheliche Verhältnis sein.

[1]) Gutachten 314.
[2]) Schmidt, Festg. S. 28.
[3]) Prot. IV, S. 413.
[4]) Mot. 596/7.
[5]) Vorl. 1036. Erler 115; Davidson, 76; Glück 182.
[6]) Kayser 120.

Jedoch ist, wie schon oben gesagt ist, eine Strafe, z. B. Zuchthausstrafe, auch mehrjährige, als solche kein Scheidungsgrund (vergl. RG. 15. 6. 12 JW. 1912 871), während andererseits der Scheidungsrichter nicht an das Urteil des Strafrichters gebunden ist, er also trotz Freisprechung des Angeklagten die Ehe scheiden kann, wenn in der Handlung des Täters ein ehrloses oder unsittliches Verhalten zum Ausdruck kommt (vergl. RG. 4. 7. 09, Soergel 1910 § 1568 Nr. 34). In den meisten Fällen aber wird der Scheidungsrichter trotz der freien Beweiswürdigung das vorangegangene Urteil des Strafrichters seiner Auffassung zugrunde legen.

Außer den für die Tat selbst wichtigen Motiven, z. B. verbrecherische Gesinnung, Nahrungssorgen, Not oder Zwangslage, wie sie in dem Falle vorliegt, in dem die Ehefrau, um weiteren Verschwendungen des Mannes hintanzuhalten und der Not vorzubeugen[1]), hat der Richter stets den Einfluß der Straftat und der Strafe selbst auf das sittliche und soziale Verhältnis der Ehegatten, sowie ihre mögliche Einwirkung auf das innere Wesen der Ehe zu prüfen[2]). Wie in allen Fällen dieses Paragraphen muß er auch hier stets sein Augenmerk auf die Frage richten, ob dem unschuldigen Ehegatten noch die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft mit dem verbrecherischen oder bestraften anderen zugemutet werden kann. Desgleichen muß geprüft werden, ob nicht vielleicht doch noch von dem beklagten Ehegatten eine Erfüllung der sittlichen Pflichten der Ehe erwartet werden darf[3]), dieser seine Tat ernstlich bereue, sich bessere und so eine glückliche Fortsetzung der Ehe dann ermögliche, was man von einem auf höherer sittlicher Stufe stehenden Menschen erwarten kann[4]). Dabei muß natürlich das Vorleben, die Lebensstellung, das Ehrgefühl des Täters, auch das des unschuldigen Teils[5]), der mit dem Sträfling ferner zusammenleben soll, berücksichtigt werden, zugleich ist auch zu untersuchen, welche Wirkung das Verbrechen oder Vergehen und die Strafe auf die bürgerliche und soziale Stellung der ganzen Familie und besonders des unschuldigen Ehegatten gehabt hat[6]).

Erst dann kann der Richter zu einer Scheidung wegen entehrenden Verbrechens kommen, wenn er nach Prüfung aller dieser Fragen zu der Ueberzeugung gekommen ist, daß dem unschuldigen Ehegatten eine Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Es mögen hier nun kurz aus der Praxis einige Beispiele von erfolgten Scheidungen wegen dieses Tatbestandes folgen, und zwar zunächst einige, bei denen auch die Strafe, zu der der Täter verurteilt wurde, eine mitwirkende Rolle spielt.

So spricht z. B. die RG. 19. 9. 10 Recht XV 90 klar aus, daß das Bekanntwerden von Sittlichkeitsverbrechen des Mannes und seine Verurteilung zu Zuchthaus sehr wohl für die Zerrüttung der Ehe in Betracht kommt, wenn auch nicht für die Größe des Ver-

---

[1]) RG. 16. 1. 12, Soergel 1912 § 1568 Nr. 30.
[2]) RG. 25. 1. 94, Bd. 34, 57.
[3]) RG. JW. 1905 496.
[4]) Gutachten 314.
[5]) Davidson 76.
[6]) RG. 25. 10. 94, Bd. 34, 57.

schuldens. So spielen auch in folgenden Entscheidungen die Strafen eine besondere Rolle. Z. B. in KG. 3. 11. 00 ROLG I 473, wo es sich um eine Verurteilung zu drei Jahren Zuchthaus und fünf Jahren Ehrverlust wegen Beihilfe zum Versuche der Abtreibung handelt, — desgleichen OLG Braunschweig 4. 7. 02 ROLG 7. 106 Nr. 11 h Zuchthausstrafe und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte wegen Verleitung zum Meineid — Hess. Rechtspr. 12. 299. Hier hatte der Ehemann rohe Körperverletzung mit tödlichem Ausgange begangen und war deshalb mit 4 Jahren Gefängnis bestraft worden. — RG 5. 5. 05 Warneyer Rechtspr. 05, Bestrafung mit Gefängnis wegen Vornahme unsittlicher Handlungen — OLG Rostock 26. 10. 1900 Recht 1901 S. 356. Hier wurde die Ehe geschieden, da der Ehemann neben anderen Verfehlungen gegen die Ehepflichten einen Offenbarungseid falsch geleistet hatte und deshalb zu längerer Zuchthausstrafe verurteilt war. — KG 19. 5. 1900 ROLG I 255, 1½ Jahre Zuchthaus — RG 30. 4. 1908 Warneyer 1908 524, ½ Woche Gefängnis u. a.

In den folgenden Entscheidungen genügte die Tatsache des entehrenden Verbrechens schon allein, um einen Scheidungsantrag gemäß § 1568 zu rechtfertigen und demgemäß die Ehe auch durch Urteil zu scheiden.

So wird in RG JW. 16 1192 Nr. 11 Straßenraub als ein ehrloses Verhalten bezeichnet und die ehezerrüttende Wirkung einer solchen Handlung anerkannt. — Ebenso gibt fortgesetztes verbrecherisches Treiben des einen Ehegatten Anlaß zur Scheidung, da hierdurch die Ehe zerrüttet wird. OLG Hamburg 10. 3. 1900 Recht XIV 516. — Als entehrende Verbrechen mit ehezerrüttender Wirkung wurden angesehen in RG 30. 4. 1908 Warneyer Rechtspr. 1908, 524, wiederholte Betätigungen diebischer Neigungen. — Desgleichen RG 14. 2. 1907 Soergel 1907 zu § 1568 Nr. 26, Entnahme von Geld mittels gefälschter Schecks vom Depot des anderen Ehegatten — OLG Braunschweig 25. 10. 1908 Tunica 174 Leistung eines Meineides u. a.

In allen diesen Fällen wurde die Ehe gemäß § 1568 geschieden, außerdem sind natürlich noch eine ganze Reihe anderer entehrender Verbrechen, die eine ehezerrüttende Wirkung haben können, denkbar. Dagegen ist ein Scheidungsantrag gemäß § 1568 trotz des Vorhandenseins eines entehrenden Verbrechens nicht gerechtfertigt, wenn dieses bereits vor Eingehung der Ehe begangen worden ist. Schon der erste Entwurf zum BGB zählte in seinem § 1444 nur ein nach Eingehung der Ehe begangenes entehrendes Verbrechen oder Vergehen mit auf. Auch jetzt stehen noch Theorie und Praxis auf demselben Standpunkte [1]). Es kommt hier nur eine Anfechtung gemäß § 1333 oder 1334 BGB [2]) in Frage, vorausgesetzt, daß der andere Ehegatte keine Kenntnis von der Begehung der Straftat und der Strafe hatte. Ist er trotz seiner Kenntnis mit dem Täter die Ehe eingegangen, so muß angenommen werden, daß er diesem verziehen habe [3]). Eine Scheidung aber gemäß § 1568 kommt in allen diesen Fällen gar nicht in Frage.

---

[1]) Schmidt, Festg. S. 29 und RG. 15. 6. 1912 Recht 1912 Nr. 2553.
[2]) Erler 115.
[3]) Prot. IV 414.

Auch dann ist eine Scheidung ausgeschlossen, wenn der andere Ehegatte etwa die Tat veranlaßt hat, oder sie gekannt [1]) oder gebilligt hat, desgleichen wenn er Mittäter, Anstifter [2]) oder Gehilfe [3]) war. In diesen Fällen wäre einerseits keine Verschuldung des schuldigen Teiles ihm gegenüber anzunehmen und anderseits wäre eine Zerrüttung infolge dieser Tat schlecht denkbar. Außerdem erlischt das Recht auf Scheidung immer durch Verzeihung (gemäß § 1570 BGB). Desgleichen wird auch dann ein Scheidungsantrag meistens nicht gerechtfertigt erscheinen, wenn der klagende Teil auch schon derartige Verbrechen oder Vergehen begangen hat und derartige Strafen erlitten hat. Jedoch ist es nicht ausgeschlossen, daß dem Scheidungsantrage gemäß entschieden wird, trotzdem der klagende Teil wegen eines anderen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe schon verurteilt worden ist, sofern er selbst inzwischen durch die verbüßte Strafe gebessert erscheint (vergl. OLG Posen 3. 10. 1900 Seuff. Arch. 56, 137, Nr. 78). Im allgemeinen aber ist eine Scheidung in solchen Fällen nicht möglich.

§ 4. Trunksucht und gewohnheitsmäßiger mißbräuchlicher Genuß narkotischer Mittel.

Schon die Motive [4]) zum BGB. führen diesen Tatbestand als ein Beispiel für ein ehrloses oder unsittliches Verhalten im Sinne des § 1568 an; denn auch in ihm ist ein Verhalten zu erblicken [5]), welches im Widerspruch mit den sittlichen Anforderungen der Ehe, eine Rücksichtslosigkeit gegen den anderen Ehegatten darstellt und in diesem eine so große physische und moralische Abneigung hervorzurufen vermag, daß ihm die Fortsetzung der Ehe nicht mehr zugemutet werden kann. Ebenso führten die früheren Gesetzgebungen [6]) dieses Laster sogar als absoluten Scheidungsgrund an, wenn sie auch die Unheilbarkeit oder Unverbesserlichkeit oder die Erfolglosigkeit richterlicher oder polizeilicher Besserungsversuche zur Vorbedingung machten, so z. B. Allgemeines Landrecht II T. I, § 708—710. Auch jetzt ist die Bedeutung dieses Tatbestandes eine sehr große, denn gerade durch das Laster der Trunksucht wird das Glück vieler Familien zerstört, das Eheleben vollkommen zerrüttet. Dadurch, daß der eine Teil infolge seiner Leidenschaft seine Angelegenheiten vernachlässigt, seinem Berufe nicht ordnungsgemäß nachgeht, sein und seiner Familie Geld allmählich dem Alkohol opfert, bringt er diese in die Gefahr des Notstandes. Zuweilen führt auch der Zustand der Trunkenheit zur Gefährdung der Sicherheit der mit dem Trinker zusammen lebenden Familie und Mitmenschen, so daß das Zusammenleben mit einem mit der Trunksucht behafteten Ehegatten oft geradezu übermenschlicher Geduld und Selbstüberwindung bedürfte.

Was nun den Begriff der Trunksucht anbetrifft, so steht die allgemeine Meinung auf dem Standpunkt, daß hier ein krankhafter

[1]) RG. 15. 6. 1912 Recht 1912, 2553.
[2]) Recht 1908, 2836.
[3]) RG. 28. 9. 1912, Recht 1912, 3212.
[4]) Mot. IV 595.
[5]) Bresler, S. 51, RG. 5. 6. 1902.
[6]) Vgl. Vorlage 1036.

Hang („Sucht") vorliegt und zwar in einem solchen Grade, daß der Betreffende unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht mehr die Kraft hat, dem Anreize zum übermäßigen Genusse geistiger Getränke, zu widerstehen.[1]) Es handelt sich also um einen sowohl gewohnheitsmäßigen als auch mißbräuchlichen Genuß alkoholischer Getränke, jedoch genügt der übermäßige Genuß von Alkohol noch nicht zum Begriff der Trunksucht, wohingegen Trunkenheit als Kriterium nicht erforderlich ist. Der Begriff der Trunksucht erstreckt sich dagegen nach der allgemeinen Meinung nicht auf sonstige narkotische Mittel.[2])

Wie in allen Fällen des § 1568 BGB ist auch hier die Frage des Verschuldens für den Scheidungsrichter von großer Wichtigkeit. Für die Frage, ob ein solches überhaupt vorliegt, ist nun der geistige Zustand des Trunksüchtigen maßgebend. Wenn der Trunksüchtige also in seinem Verhalten derartig durch seine vorhandene geistige Minderwertigkeit beeinflußt wird, daß er dafür nicht mehr verantwortlich gemacht werden kann, man dieses ihm also nicht mehr als ehrlos oder unsittlich anrechnen kann, so hat er die durch sein Verhalten eingetretene tiefe Zerrüttung des ehelichen Lebens nicht verschuldet. Da aber der § 1568 ein Verschulden erfordert, ist in einem solchen Falle eine Scheidung gemäß dem genannten Paragraphen nicht möglich[3]). Beispiele dafür sind folgende Entscheidungen: RG. JW. 1914 5929; hier handelt es sich um erbliche Belastung mit Trunksucht — RG. 19. 12. 1907 Recht XII 443, in diesem Falle konnte der Ehegatte in den letzten sechs Monaten für sein übermäßiges Trinken nicht mehr verantwortlich gemacht werden. — Rostock 4. 3. 1908 Recht XIII 1524 Unverantwortlichkeit. — Mecklenburger Zeitung Bd. 27, 122, kein Vorliegen von Verschuldung wegen geistiger Minderwertigkeit. In allen diesen Fällen konnte die Ehe gemäß § 1568 nicht geschieden werden. Allerdings hat hier der andere Ehegatte bei Fortsetzung der Ehe die Möglichkeit, sich durch Entmündigung einigermaßen vor der Trunksucht und deren Folgen zu schützen[4]). Einerseits kann nun die Folge der geistigen Minderwertigkeit die Trunksucht sein, andererseits kann das Verhältnis auch ein umgekehrtes sein, diese also erst durch die Trunksucht hervorgerufen werden, so daß dann auch kein Verschulden mehr vorliegt. Führt die Trunksucht nun gar zum Wahnsinn oder zur vollständigen geistigen Verblödung, so ist eventuell eine Scheidung gemäß § 1569 gegeben. Außerdem braucht eine wegen Trunkenheit erfolgte Entmündigung oder wegen Geistesschwäche eingetretene beschränkte Geschäftsfähigkeit ein Verschulden für schwere Eheverfehlungen im Sinne des § 1568 nicht immer auszuschließen[5]). Der geistige Zustand des Trunksüchtigen ist also für die wichtige Frage des Verschuldens von großer Bedeutung.

---

[1]) Vgl. Bresler, 43 RG. 27. 10. 1902; Hölder Anm. 7, Opet Anm. 3a, Planck Anm. zu § 6; Bresler, S. 53.

[2]) Kayser 139.

[3]) Bresler, S. 43.

[4]) Vgl. OLG. Rostock 4. 3. 1908, OLG. 18 273, OLG. Rostock in Mecklenb. Ztg. 27, 122 ff.

[5]) RG. 15. 1. 1906, JW. 1906 140.

Die zweite Frage ist nun die der Zerrüttung des ehelichen Lebens. Diese kann durch die Trunksucht auf mannigfache Art herbeigeführt werden, da ja auch die Folgen dieses Lasters sehr verschieden sein können, jedoch muß auch hier die Zerrüttung eine so tiefe sein, daß dem anderen Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht mehr zugemutet werden kann. Einerseits kann diese Leidenschaft dazu führen, daß der Trinker seinen Beruf, seine Familie vernachlässigt, sie sogar ins Elend bringt und so das eheliche Glück vollständig zerstört. Andererseits kommt es oft vor, daß der trunksüchtige Ehegatte infolge seiner Trunksucht zu Mißhandlungen, schweren Beleidigungen und anderen Roheitsakten geneigt ist und auf diese Weise das eheliche Verhältnis zerrüttet. Beispiele dafür sind folgende Entscheidungen: OLG Braunschweig 28. 2. 1908 Tunica 195, hier lag Trunksucht in Verbindung mit Mißhandlung vor — OLG Braunschweig 29. 10. 1903 Tunica 197, in diesem Falle handelte es sich um beharrliche Trunksucht verbunden mit grober Beleidigung und Mißhandlung — RG 24. 5. 1909 Soergel 1909 zu § 1568 Nr. 14, Ausschreitungen des Ehemannes bei Trunksucht — RG 22. 6. 1911 Soergel 1912 zu § 1568 Nr. 41 grobe Unziemlichkeit im Zustande der Trunkenheit, die den Mann und zugleich damit auch die Frau schwer bloß stellen — desgleichen RG 3. 9. 1902 Bresler S. 47. In allen diesen Fällen wurde die Ehe gemäß § 1568 geschieden.

Allerdings ist ein Scheidungsantrag nicht nur dann gerechtfertigt, wenn die Trunksucht sich dauernd zeigt oder zu derartigen heftigen Folgeerscheinungen, wie Exzessen gegen den anderen Ehegatten führt [1]). Es genügt vielfach die Tatsache der Trunksucht, die als unsittliches Verhalten anzusehen ist, als Scheidungsgrund, wenn dieses Verhalten sich als ein beharrliches erweist, wobei eine Unheilbarkeit, Unverbesserlichkeit usw. nicht erforderlich ist. So führt z. B. folgendes Urteil (OLG Karlsruhe 20. 2. 1907 Badische Rechtspr. 1907 222) aus, daß Trunksucht auch, ohne daß es eines Nachweises der Unverbesserlichkeit bedarf, dann ein Scheidungsgrund ist, wenn der übermäßige Genuß geistiger Getränke dem Ehegatten zum Verschulden anzurechnen und dadurch die Ehe zerrüttet ist. Desgleichen spricht sich das Urteil Cassel 7. 1. 1907 Recht XI 466 dahin aus, daß beharrliche Trunksucht des einen Ehegatten geeignet ist, einen Scheidungsgrund im Sinne des § 1568 abzugeben. Im gleichen Sinne sind folgende Urteile abgefaßt: RG 18. 11. 1901 JW. 1902 71, RG Bd. 38, 219, RG 15. 6. 1902 JW. 1902 B 448, OLG Rostock 4. 3. 1908 ROLG 18 273 , RG 15. 1. 1906 JW. 1906, 140, OLG Köln Rheinisches Arch. 1901 I 32, Soergel 10 zu § 1568 Nr. 25 u. a. Unter Umständen braucht noch nicht einmal Trunksucht im Sinne des § 6 BGB vorzuliegen, um ein unsittliches Verhalten annehmen zu können und die Ehe dann zu scheiden, es genügt, wenn sich der eine Ehegatte dem Trunke hingibt. So entscheidet z. B. das Reichsgericht in dem Urteil vom 5. 1. 1910 Warneyer 10, 34. Auch in dem Urteil RG 22. 6. 11 Soergel 1912 zu § 1568 Nr. 41 handelt es sich nicht um eigentliche Trunksucht u. a.

Dagegen dürfte jene Ansicht zu weit gehen, daß ein Scheidungsgrund schon einfach dann gegeben ist, wenn der Mann trinkt (spielt,

[1]) Vgl. RG. 28. 9. 1903. JW. 03 B 127.

zu wenig arbeitet)[1]). Daß selbst Trunksucht an sich, besonders wenn es sich nicht um dauernde handelt, oft nicht genügt, um einen Scheidungsanspruch gemäß § 1568 zu rechtfertigen, zeigen folgende Urteile. So führt z. B. RG. 10. 5. 1909 Recht 1909 2964 aus, daß eine weder ausschweifende noch beharrliche Trunksucht noch keine schwere Verletzung der ehelichen Pflichten darstelle, „umso weniger als die Trunksucht, selbst wenn sie auch vorübergehend zum Ausbruche des Säuferwahnsinns geführt hat, für sich allein als gesetzlicher Scheidungsgrund wohl nicht anerkannt ist." In ähnlichem Sinne hat das Reichsgericht in dem Urteil vom 11. 2. 1911 (Soergel 1911 zu § 1568 Nr. 38) entschieden.

Für den Scheidungsanspruch nun ist der Zustand des Trunksüchtigen zur Zeit der Klageerhebung maßgebend, d. h. es kommt für die Beurteilung des Klagebegehrens seitens des Scheidungsrichters auf den Zustand an, in dem sich der Trunksüchtige zur Zeit der Erhebung der Klage und vorher befand, nicht aber auf sein Verhalten nach der Klageerhebung. So hat z. B. das Reichsgericht in den beiden Urteilen vom 15. 1. 1906 JW. 1906 140 und vom 18. 11. 1901 JW. 1902 71 entschieden. Daher[2]) hebt im allgemeinen eine Heilung, die ja vielleicht nur vorübergehend eintritt, den Scheidungsanspruch nicht auf. Allerdings ist es möglich, daß eine solche für die Prüfung der Frage, ob die frühere Trunksucht als eine beharrliche bezeichnet werden kann, von Bedeutung sein kann. In diesem Sinne spricht sich auch eine Reichsgerichtsentscheidung zit. JW. 1915, 446 5 aus[3]). Auch[4]) für die Frage der Zumutung kann die Besserung von Bedeutung sein, wenn auch die Trunksucht dadurch ihres Charakters als Scheidungsgrund nicht entkleidet wird. Außerdem hat ja der Scheidungsrichter in solchen Fällen die Möglichkeit, einen Sühneversuch zu machen oder das Verfahren gemäß § 620 ZPO. auszusetzen, wenn eine Aussöhnung der Parteien und eine angemessene Fortsetzung des ehelichen Lebens nicht unmöglich erscheint.

Endlich muß noch die Frage geprüft werden, ob nicht etwa der klagende Ehegatte durch sein Verhalten z. B. Lieblosigkeit, gehässiges verletzendes Benehmen dem anderen gegenüber oder durch eine sonstige Eheverfehlung mit die Schuld daran trägt, daß dieser sich dem Trunke hingibt. In einem solchen Falle hätte also der klagende Ehegatte die Zerrüttung indirekt veranlaßt und die eigentliche Schuld wäre hier also nicht bei dem Trunksüchtigen zu suchen[5]).

Was nun hier alles von der Trunksucht gesagt ist, gilt im großen und ganzen auch von dem gewohnheitsmäßigen mißbräuchlichen Genuß narkotischer Mittel[6]). Die Zahl dieser Mittel ist eine ziemlich umfangreiche, Morphium, Opium, Kokain, Aether, Chloralhydrat u. a.; desgleichen ist die Art, wie sie dem menschlichen Körper zuge-

---

[1]) Vgl. Tobias, S. 83.
[2]) Bresler 49, RG. 3. 11. 1902.
[3]) Vgl. RG. 15. 2. 1901, JW. 02 248.
[4]) Soergel 1914, 358, 47.
[5]) Vgl. Sauer 519.
[6]) Vgl. OLG. Kiel 27. 10., ROLG. 21, 239.

führt werden, eine mannigfache, Einspritzungen, Einnehmen, Rauchen, Schnupfen usw. Von allen diesen Lastern ist augenblicklich wohl das Kokainschnupfen besonders aktuell, ihm fallen jetzt unzählige Menschen zum Opfer. Durch den gewohnheitsmäßigen Genuß dieser Mittel tritt oft eine viel schlimmere Zerrüttung in geistiger und körperlicher Beziehung ein, als dies bei der Trunksucht der Fall ist. Die Folgen auf das eheliche Leben sind also ziemlich dieselben wie bei dieser, es bedarf daher keiner weiteren Ausführung über diesen Punkt.

§ 5. Ergreifung eines schimpflichen Gewerbes.

Schon in den früheren Gesetzgebungen [1]), so z. B. auch im allgemeinen Landrecht [2]), galt die Ergreifung eines schimpflichen Gewerbes als ehrloses und unsittliches Verhalten seitens eines Ehegatten. Auch auf dem 20. Deutschen Juristentage wurde der Vorschlag gemacht, diesen Tatbestand als absoluten Scheidungsgrund im BGB. aufzunehmen [3]). Dieser Anregung wurde jedoch keine Folge geleistet., Da nun kein Gewerbe mit gesetzlicher Infamie mehr behaftet ist, wie es im Mittelalter mit einigen Berufsarten der Fall war, so lehnte schon der Entwurf aus dem Jahre 1854 diesen Scheidungsgrund als absoluten ab [4]). Es erhebt sich also die Frage, ob dieser Tatbestand unter die relativen Scheidungsgründe des § 1568 zu rechnen ist.

Unter Umständen kann die Ergreifung eines solchen Gewerbes geeignet sein, das eheliche Leben zu zerrütten, besonders wenn der unschuldige Ehegatte sich eines guten Rufes erfreut und dadurch, daß der andere sich diesem Gewerbe zuwendet, auch selbst in seiner sozialen Stellung seinen Mitbürgern gegenüber herabgesetzt wird. Auch kann dadurch seine eheliche Gesinnung stark zerrüttet werden und sein Abscheu vor dem anderen Ehegatten ein derartig großer werden, daß ihm die Fortsetzung der Ehe mit diesem nicht mehr zugemutet werden kann. Praktisch wird aber dieser Fall höchst selten sein. Zumeist wird der Fall so liegen, daß der klagende Ehegatte diesem Vorhaben des schuldigen Teiles garnicht widersprochen hat, oder dieses wenigstens stillschweigend geduldet hat, wenn er nicht sogar zugestimmt oder sich an der Ausübung unmittelbar oder nur mittelbar beteiligt hat, wodurch ein Scheidungsanspruch natürlich ausgeschlossen wird.

Der Scheidungsrichter muß auch hier die Anschauungen der Kreise, denen die Ehegatten angehören, über solche Fragen berücksichtigen. So würden z. B. die Ansichten über Wucher von einem Kaufmann und einem Beamten sehr verschieden sein [5]). Ebenso ist es unbestreitbar, daß der Schmuggel bei einem großen Teile der Grenzbevölkerung als durchaus angemessener Gelderwerb angesehen wird. Dies muß also bei der Frage, ob dem anderen Teile die Fortsetzung der Ehe zugemutet werden kann, jedes Mal geprüft werden.

---

[1]) Vgl. Vorl. 1036.
[2]) a. a. O. II 1 § 707.
[3]) Vgl. Gutachten 302 ff.
[4]) Vgl. Vorl. 1040.
[5]) Opet, § 1568 Anm. 3d.

Beispiele für ein schimpfliches Gewerbe sind u. a. Bordellbetrieb, gewerbsmäßige Kuppelei, gewerbsmäßige Prostitution, gewissenloser Wucher, gewerbsmäßiges Spiel, Schmuggel und Wilddieberei.

Es ist also eine Scheidung gemäß § 1568 in solchen Fällen unter den oben angeführten Voraussetzungen möglich. Sie spielt aber in der Praxis fast gar keine Rolle.

§ 6. Verletzung kirchlicher Verpflichtungen.
I. Verweigerung der kirchlichen Trauung.

Im Gegensatz zu den Lehren der katholischen Kirche bezeichnete schon Luther in der Vorrede zum „Traubüchlein für die einfältigen Pfarrherrn" die Ehe für ein „weltlich Geschäft" und er sprach so dem Staate das Recht zur Regelung der ehelichen Verhältnisse zu. Diesen Gedanken verkörpert auch das Reichsgesetz vom 6. 2. 1875, das für das ganze deutsche Reich die obligatoricshe bürgerliche Eheschließung einheitlich regelte, und so dem französischen Rechte folgte, das eine solche Regelung schon seit einem Jahrhundert kannte. Der Staat erkennt also die Zivilehe an, schreibt sogar die Form ihrer Schließung vor, tritt aber den Rechten der Kirche, in foro interno nicht zu nahe, was seinen Ausdruck im § 82 des angeführten Gesetzes findet. Das gleiche besagt auch der § 1588 BGB., wo es heißt: Die kirchlichen Verpflichtungen in Ansehung der Ehe werden durch die Vorschriften dieses Abschnittes nicht berührt. Der Staat zieht also nur die bürgerlichen Wirkungen der Ehe in den Kreis seiner Normen[1]). Im gleichen Sinne äußert sich auch der Entwurf des Code civil liv. 1, tit. 5 du mariage art. 1 er: La loi ne considère le mariage que sous ses rapports civils et politiques. Infolgedessen besteht auch nicht die Möglichkeit, auf Vollziehung der verweigerten kirchlichen Trauung zu klagen, sodaß nur noch die Frage zu prüfen ist, ob dieser Tatbestand unter den § 1568 BGB. fällt[2]).

Schon bei der Beratung der zweiten Kommission wurde der Antrag gestellt, in den Text des § 1444 des ersten Entwurfes die schuldhafte Verweigerung der kirchlichen Trauung als Beispiel für ein ehrloses oder unsittliches Verhalten aufzunehmen, anderenfalls sollte dann wenigstens eine Scheidung der Ehe möglich sein, wenn der schuldige Ehegatte die kirchliche Trauung vor der Eheschließung zugesichert hatte und die eheliche Lebensgemeinschaft noch nicht begonnen hätte. Bei diesem Versuch blieb es jedoch nicht, auch in der Folgezeit suchte man von kirchlicher Seite mehrfach zu erreichen, daß diese oder eine ähnliche Bestimmung in den Gesetzestext aufgenommen würde. Von katholischer Seite wurde zur Begründung auf die Sakramentennatur der Ehe hingewiesen, nach der eine Ehe ohne kirchliche Form nicht als solche anerkannt werde, sondern als Konkubinat gelte, außerdem wäre zu befürchten, daß, wenn ein Ehegatte infolge seines Gehorsams gegen die Gebote

---

[1]) Bollert, S. 8.
[2]) Neumann, 28 ff.

der Kirche mit dem anderen, der die kirchliche Trauung verweigere, das eheliche Leben nicht mit ihm beginne, er eventuell als allein schuldiger Teil wegen Verletzung der ehelichen Pflichten geschieden werde. Für Evangelische kam natürlich dieser Grund nicht in Frage, dagegen wurde aber geltend gemacht, daß neben der allgemeinen Pflicht, sich trauen zu lassen, es im Volke geradezu als unsittlich angesehen werde, die kirchliche Trauung zu verweigern [1]).

Als man aber mit diesen Anträgen bei der Majorität keinen Erfolg hatte, versuchte man diesen Tatbestand als ein Beispiel für die schwere Verletzung der ehelichen Pflichten in den Text des § 1551 des Entwurfes III einzufügen. Die betreffende Stelle sollte folgendermaßen lauten: „Als schwere Verletzung der ehelichen Pflicht gilt es ebenfalls, wenn ein Ehegatte die vor der staatlichen Schließung der Ehe vereinbarte oder nach den Umständen als selbstverständlich angenommene kirchliche Trauung verweigert." Ebenso sollte eine Mischehe geschieden werden können, wenn eine bestimmte konfessionelle Trauung zugesagt sei, und dieses Versprechen nicht eingehalten werde. Der Unterschied gegen die frühere Fassung bestand also darin, daß jetzt die Verweigerung als ein Beispiel der schweren Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten aufgezählt werden sollte, während sie vorher dem ehrlosen oder unsittlichen Verhalten angefügt werden sollte.

Alle diese Anträge wurden jedoch abgelehnt. Zur Begründung hierfür wurden folgende Gesichtspunkte angeführt: 1. führe eine derartige Aufführung zu weit, denn wenn man dieses Beispiel anführe, würde man genötigt sein, auch noch andere Tatbestände als Beispiele zu normieren; 2. könne man nicht schlechthin im Gesetze die Ansicht aufstellen, daß jede Weigerung unter allen Umständen eine schwere Verletzung der ehelichen Pflichten darstelle oder daß immer hierin ein ehrloses oder unsittliches Verhalten zu erblicken sei; 3. „müsse man dem Richter die Möglichkeit offen lassen, die Umstände des einzelnen Falles zu untersuchen und nur dann auf Ehescheidung zu erkennen, wenn die Weigerung, die kirchliche Trauung nachzuholen, in allen Punkten den Kriterien des 1. Satzes des § 1568 entspräche" [2]).

Allerdings war man sich in der Kommision darüber klar, daß die Verweigerung der kirchlichen Trauung, wenn diese vorher zugesagt sei oder als selbstverständlich hätte angenommen werden können, als Scheidungsgrund im Sinne des § 1568 bezw. § 1551 angesehen werden könne. Diese Ansicht ist auch jetzt noch die herrschende [3]). Demnach kann also unter Umständen die Weigerung ein ehrloses oder unsittliches Verhalten darstellen, das geeignet sein kann, eine schwere Ehezerrüttung herbeizuführen. Da nun aber der Staat in der Verweigerung eines Aktes, dem er selbst keinerlei Bedeutung beilegt, an sich noch kein unsittliches Verhalten ohne inneren Widerspruch erblicken kann [4]), muß der Scheidungsrichter

---

[1]) Vgl. Prot. Iv, 414, Sauer 523.
[2]) Vgl. Verhandlungen zu § 1551 und 1549a des RTK.
[3]) a. A. Vering, § 229, S. 871.
[4]) Hollweck, S. 223.

bei Beurteilung dieses Tatbestandes als Scheidungsgrundes nicht den Nachdruck auf die Verletzung der kirchlichen Verpflichtung, sondern unabhängig davon auf die Umstände des Einzelfalles legen. Der Scheidungsanspruch ist demnach nur dann gerechtfertigt, wenn in der Weigerung tatsächlich ein ehrloses oder unsittliches Verhalten liegt und dadurch die Ehe derartig zerrüttet wird, daß dem anderen Ehegatten die Fortsetzung des ehelichen Verhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann. Dieser Fall wird dann vorliegen, wenn der schuldige Ehegatte die Vollziehung der kirchlichen Trauung ausdrücklich zugesagt hat und man seinem Versprechen trauen konnte, desgleichen wenn er die Absicht hatte, die kirchliche Trauung zu verweigern, dies aber vorher in „unehrlicher und perfider Weise" dem anderen Ehegatten verschwiegen hat [1]), ebenso wenn er mit der Verweigerung eine grobe Ehrenkränkung dauernder Natur bezweckt [2]). In den beiden ersten Fällen kann eventuell auch zu einer Anfechtung gemäß § 1334 BGB. geschritten werden. In solchen Fällen kann sich dann auch das Verlangen des schuldigen Ehegatten auf Herstellung des ehelichen Lebens als Rechtsmißbrauch im Sinne des § 1553, Abs. 2 darstellen, wenn der andere Ehegatte z. B. streng religiös erzogen worden ist und eine kirchliche Trauung daher erwartet hat und ohne diese ein eheliches Leben für unzulässig hält. Hat nun aber der verweigernde Ehegatte erst nach der standesamtlichen Trauung ohne Grund den Entschluß zur Weigerung gefaßt, so kann natürlich kein Anfechtungsgrund, sondern ein Scheidungsgrund gemäß § 1568 vorliegen. Im Falle der Verweigerung der Pflicht der Lebensgemeinschaft würde diese ausgeschlossen sein [3]).

In der Praxis spielt aber die Scheidung wegen dieses Tatbestandes kaum eine Rolle. Oft wird sich auch die Weigerung auf einen rechtfertigenden Grund stützen, daher nicht als ehrlos oder unsittlich angesehen werden können. In solchen Fällen ist natürlich ein Scheidungsbegehren nicht gerechtfertigt. Ein rechtfertigender Grund ist z. B. dann gegeben, wenn der die Trauung vollziehende Geistliche die Erziehung der Kinder in einem bestimmten Bekenntnis oder dergleichen zur Bedingung der kirchlichen Trauung macht [4]). Auch aus anderen Gründen kann eine Verweigerung der kirchlichen Trauung gerechtfertigt erscheinen; so erkennt z. B. folgendes Urteil (Posen 7. 12. 11 Soergel 1912 zu § 1568 Nr. 40) diesen Tatbestand nicht als Scheidungsgrund an, wenn die Frau nach der zivilen Trauung erfahren hat, der Mann sei ein Trinker und habe über sein Vermögen falsche Angaben gemacht und, wenn sie deshalb entschlossen ist, nicht mit ihm zusammen zu leben.

II. Verletzung anderer kirchlicher Verpflichtungen.

In vielen Partikularrechten galt auch der Bekenntniswechsel eines Ehegatten als Scheidungsgrund. So führte z. B. auch das preußische allgemeine Landrecht II 1 § 715 diesen Scheidungsgrund

---

[1]) RTK. S. 199.
[2]) Davidson 75.
[3]) Albrecht 40 ff., Davidson 41.
[4]) Planck, 4 zu § 1568 Anm. 1.

auf. Nach geltendem Rechte ist jedoch eine Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses kein Hindernis zum Abschlusse der Ehe, eine Ehe besitzt also auch volle Gültigkeit, wenn jeder Ehegatte einer anderen Konfession angehört [1]).

DieMotive[2]) zumBGB lehnen diesenScheidungsgrund ab. Wenn auch nicht verkannt werden kann, daß ein Bekenntniswechsel eines Ehegatten den ehelichen Frieden zu zerstören geeignet ist, so kann dennoch von einem Verschulden von seiten des übertretenden Ehegatten nicht gesprochen werden, wenn dieser Uebertritt aus Ueberzeugung erfolgt. Außerdem würde ja auch die verfassungsmäßig garantierte Gewissensfreiheit in unzulässiger Weise durch eine entgegengesetzte Regelung beeinträchtigt werden. Ebenso kann eine Scheidungsklage nicht auf die Nichterfüllung des Versprechens des anderen Teiles, den Glauben zu wechseln, gestützt werden [3]), da auch hier ein Gewissenszwang ausgeübt würde.

Es gibt jedoch Fälle, in denen ein Bekenntniswechsel ein Scheidungsbegehren im Sinne des § 1568 rechtfertigen kann. So ist z. B. dann eine Scheidung möglich, wenn dieser Akt aus ehrenrührigen Motiven erfolgt [4]), d. h. wenn der Uebertretende hierdurch pekuniäre oder sonstige Vorteile zu erlangen hofft, z. B. Titelverleihung, Konzessionsbewilligung, die nur an Angehörige einer bestimmten Konfession erfolgen u. a. In solchen Fällen ist also Scheidung gemäß § 1568 möglich, da hier ein ehrloses oder unsittliches Verhalten anzunehmen ist, das geeignet sein kann, eine Ehe vollkommen zu zerrütten.

Unter den gleichen Gesichtspunkten ist auch die Unterlassung der Taufe oder die Erziehung der Kinder in einem bestimmten Bekenntnis zu beurteilen, über welches die Eltern in einer gemischten Ehe sich z. B. früher geeinigt haben, wenn dann ein Teil von der Vereinbarung abgeht [5]). Hierhin gehören auch folgende Beispiele: Vernachlässigung des Kirchenbesuches, Nichteinhalten hoher kirchlicher Feste, Nichtteilnahme am Abendmahl, an Beichte, desgleichen eine für den anderen Ehegatten kränkende Stellungnahme zu den für diesen wichtigen Glaubensfragen, z. B. Lächerlichmachung ritueller Vorschriften usw.

Auch hier wird nur dann ein Ehescheidungsgrund gemäß § 1568 vorliegen, wenn das Motiv zu diesen Handlungen ein ehrloses oder unsittliches genannt werden kann. Meist wird aber dies nicht der Fall sein und es deshalb nicht zu einer Scheidung kommen. So bildet z. B. übertriebene Frömmelei des Ehemannes keinen Scheidungsgrund, auch wenn er durch seine Versuche, die Frau zu seinen Anschauungen zu bekehren, sie erheblich belästigt hat [6]).

---

[1]) Vgl. Vorlage 1056.
[2]) Mot. 567, 572.
[3]) RG. JW. 17, 765.
[4]) Schmidt, § 1568 Anm. 5b; Sauer 522.
[5]) Vgl. Schmidt Festg. 31; Davidson 74.
[6]) RG. 20. 10. 1910, Soergel 1911 zu § 1568 Nr. 18, Recht XIV 4100.

§ 7. § 1565 und 1568.

I. Versuch des Ehebruchs.

Schon der Entwurf zum BGB. kannte nur den vollendeten Ehebruch als absoluten Scheidungsgrund, während es im gemeinen Rechte aber schon bestritten war, ob nicht auch der Versuch des Ehebruches das Recht auf Scheidung begründen könne. Das BGB. erkennt im § 1565 nur den vollendeten Ehebruch als absoluten Scheidungsgrund an, da „nur dieser die im Wesen der Ehe begründete Geschlechtsgemeinschaft unwiderbringlich zerstört“ [1]). Der versuchte Ehebruch bildet also keinen Scheidungsgrund im Sinne des § 1565 BGB.

Es ist daher zu untersuchen, ob dieser Tatbestand ein Scheidungsbegehren gemäß § 1568 BGB. rechtfertigen kann, da schon die Motive [2]) zum BGB. auf diese Möglichkeit hinweisen: „In den Fällen des Versuches des Ehebruches und anderer die eheliche Treue verletzender Handlungen soll zwar die Scheidung nicht unbedingt ausgeschlossen sein, allein in Fällen dieser Art kommt es immer auf die konkreten Umstände an, ob das Verhalten des einen Ehegatten derart war, daß dem anderen Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann“. Es ist demnach unter Umständen möglich, daß versuchter Ehebruch eine so tiefe Zerrüttung der Ehe herbeiführt, daß eine Scheidung gemäß § 1568 gegeben ist.

Bei der Prüfung dieser Frage muß der Scheidungsrichter nun untersuchen, ob im gegebenen Falle tatsächlich ein versuchter Ehebruch vorliegt oder ein vollendeter. Der Begriff des Ehebruches ist hier derselbe wie in § 172 StGB. [3]). So weist z. B. auch das Reichsgericht in seiner Entscheidung (Bd. 38, 181 ff.) zur Erläuterung dieses Begriffes auf Strafgerichtsurteile hin. Für den Begriff des Versuches sind die §§ 43—46 StGB. heranzuziehen [4]).

Der Ehebruch ist die Beischlafvollziehung des einen Ehegatten mit einer anderen Person konträren Geschlechts als mit dem anderen Ehegatten, er gilt dann als vollendet, wenn eine conjunctio membrorum stattfindet, wobei aber eine emissio seminis nicht erforderlich ist [5]). Eine bloße äußere Berührung der Geschlechtsteile genügt nicht [6]). Dagegen ist die Vornahme unsittlicher Handlungen ohne Beischlafvollziehung weder Ehebruch noch Versuch.

Wie in allen Tatbeständen des § 1568 hat auch hier die Verschuldungsfrage eine große Bedeutung. Es muß also im Einzelfalle geprüft werden, ob diese Verletzung der ehelichen Treue dem Ehegatten als Schuld zugerechnet werden kann, wobei die in Betracht kommenden Schuldausschließungsgründe z. B. Geisteskrankheit, Bewußtlosigkeit zu beachten sind. So ist z. B. eine Scheidung ausgeschlossen, wenn die Beischlafvollziehung in bewußtlosem Zustande geschehen ist (OLG. Hamburg 1. 7. 1900 Dtsch. Jur.-Ztg. 1901, 564).

---

[1]) Davidson 23.
[2]) Mot. 583.
[3]) Mot. 582, Prot. 400.
[4]) Mot. IV, 582.
[5]) RG. 16. 3. 1902, JW. 02, Beilage 215.
[6]) RG. 35, 181.

Andererseits muß der Richter auch die Frage der Zerrüttung der Ehe und der Zumutung der Fortsetzung derselben prüfen. Hierfür wird das Stadium maßgebend sein, in das die Versuchshandlung eingetreten ist [1]), da hierin das Kriterium liegt, ob die Tat wirklich als schwere Pflichtverletzung aufzufassen ist; denn es ist auch möglich, daß auf der Seite des klagenden Ehegatten nur eine ganz außergewöhnliche Empfindlichkeit vorliegt, obgleich an und für sich nicht der im strafrechtlichen Sinne vollzogene Ehebruch das eigentlich Verletzende bildet, sondern der Vorzug, der dem verdächtigen Umgange vor dem ehelichen Zusammenleben gegeben wird [2]). Ein Versuch liegt jedoch dann nur vor, wenn der Wille die Ehe zu brechen, erkenbar ist und der Täter nur durch äußere Umstände daran gehindert wird; anders ist es natürlich, wenn er freiwillig von seinem Vorhaben absteht, da in einem solchen Falle eine Zerrüttung der Ehe schlecht möglich erscheint. Erst wenn der andere Ehegatte sich von der im Versuche liegenden Treulosigkeit überzeugt hat und dadurch das eheliche Leben zerrüttet ist, kann ihm eine Fortsetzung desselben nicht mehr zugemutet werden. So sieht z. B. das Reichsgericht in der Entscheidung vom 17. 6. 1901 (JW. ol, 547) in einem versuchten Ehebruch eine unzüchtige Handlung, welche geeignet ist, die eheliche Gesinnung unwiederbringlich zu zerstören und die Fortsetzung der Ehe als unerträgliche Last erscheinen zu lassen. Desgleichen wurde eine Ehe deshalb geschieden, weil der Ehemann 9 Tage nach der Hochzeit versucht hatte, das Dienstmädchen zum Beischlaf zu verführen. RG. 29. 4. 1907 Soergel 07 zu § 1568 Nr. 21. So genügte schon die Tatsache allein, daß der Ehegatte eine andere Frau aufforderte, mit ihm den Beischlaf zu vollziehen, um eine Ehe gemäß § 1568 zu scheiden. OLG. Naumburg 9. 12. 1910 Recht 15, Nr. 1999. Der versuchte Ehebruch kann also ein Scheidungsgrund gemäß § 1568 bilden.

Anders liegt es natürlich, wenn der klagende Ehegatte sich nur auf eine bloße Vermutung gestützt und seinen Vorwurf nicht beweisen kann; in solchen Fällen ist eine Scheidung ausgeschlossen. (Vgl. RG. 11. 1. 1904 Recht 8, 3105).

Desgleichen kann von einer Zerrüttung der Ehe durch den schuldigen Ehegatten nicht gesprochen werden, wenn der klagende Ehegatte dem Versuche zugestimmt hat, ihn gebilligt hat oder sogar einen Dritten dazu angestiftet hat, mit dem schuldigen Ehegatten in ehebrecherischen Verkehr zu treten. Ebenso kann auch nach der Entscheidung des Reichsgerichts vom 8. 7. 1907 (Soergel 07 zu § 1568 Nr. 8) die Zumutung eines Mannes an die Frau, einen Ehebruch zu begehen, damit er von ihr geschieden werden könne, nicht ehezerrüttend wirken, wenn die Ehefrau schon vorher Ehebruch in der von ihr ausgesprochenen Absicht getrieben hat, ihrem Manne einen Scheidungsgrund zu geben. Andererseits kann aber der in solchen Fällen vorliegende Tatbestand der Kuppelei ein Scheidungsgrund im Sinne des § 1568 abgeben.

---

[1]) Kayser 128.
[2]) Gutachten 306.

II. Versuch der Bigamie.

Der Begriff der Bigamie wird im § 171 StGB. definiert: „Ein Ehegatte, welcher eine neue Ehe eingeht, bevor seine Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, ingleichen, eine unverheiratete Person, welche mit einem Ehegatten, wissend, daß er verheiratet ist, eine Ehe eingeht, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft."

Es handelt sich also um die Schließung einer Ehe zwischen 2 Personen, von denen wenigstens eine durch eine bereits bestehende Ehe gebunden ist, auch wenn diese nichtig ist [1]). Auch der § 1565 BGB. kennt nur die vollendete Bigamie als absoluten Scheidungsgrund, d. h. es muß eine formell korrekte Schließung der zweiten Ehe stattfinden [2]). Erst in dem Augenblicke der ordnungsgemäßen Schließung entsteht der Scheidungsanspruch nach § 1565.

Der Versuch der Bigamie fällt also nicht unter § 1565, sondern kann nur einen Tatbestand des § 1568 bilden, da ein solcher Versuch ebenso wie der Versuch des Ehebruches geeignet sein kann, eine Ehe derartig zu zerrütten, daß dem anderen Teile die Fortsetzung des ehelichen Verhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann. Denn auch der Versuch läßt eine so ehrlose und unsittliche Gesinnung erkennen, daß ebenso wie bei seiner Vollendung ein Zusammenleben mit dem Täter unerträglich wäre. Desgleichen muß auch ein Verschulden des Ehegatten vorliegen; ein solches kann z. B. durch Unzurechnungsfähigkeit oder durch den guten Glauben, daß die erste Ehe durch ein ausländisches Urteil rechtskräftig geschieden sei [3]), ausgeschlossen werden.

Der Versuch beginnt erst mit der Vornahme des Eheschließungsaktes (vgl. § 43—46 StGB.); Verlöbnis, Antrag auf Erlaß des Aufgebotes, Erscheinen vor dem Standesbeamten zum Zwecke der Trauung sind erst Vorbereitungshandlungen. Ein Versuch der Bigamie beginnt erst mit Anfang des Trauungsaktes, der dann aus irgend einem Grunde nicht vollständig zu Ende geführt wird. Jedoch geben diese Vorbereitungshandlungen dem Richter Anhaltspunkte für die Ernstlichkeit des verbrecherischen Willens. Ein derartiger Versuch ist also unter den oben erwähnten Voraussetzungen geeignet, ein Scheidungsbegehren gemäß § 1568 zu rechtfertigen.

III. Andere als in § 175 StGB. aufgeführte unzüchtige Handlungen.

Der § 1565 BGB. führt als absolute Scheidungsgründe auch die Tatbestände des § 175 StGB. auf. Dieser lautet: „Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Tieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen, auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden". Es handelt sich hier also um den vollendeten Beischlaf bezw. die vollendeten beischlafähnlichen Handlungen unter Personen männlichen Geschlechts und zwischen Mensch und Tier. Nur wenn der Tatbestand diese Merkmale erfüllt, ist eine Schei-

---

[1]) Frank, § 171 Anm. 2.
[2]) Frank, a. a. O. Anm. IV.
[3]) Vgl. KG. 20. 10. 1903, ROLG. VII 411 Warneyer Rechtspr. 04.

dung gemäß § 1565 BGB. gegeben. Der Versuch hierzu und andere unsittliche und unzüchtige Handlungen fallen daher nicht unter diesen §.

Die Motive [1]) zum BGB. geben als Grund für diese Beschränkung an, daß der Begriff der unzüchtigen Handlungen ein zu weiter sei und daß diese Tatbestände z. B. auch die der §§ 174 und 176 StGB. nicht unbedingt eine Ehe zu zerrütten brauchten; deshalb sei es richtiger, diese Fälle gemäß § 1444 (1568) zu behandeln [2]). Diesen Ausführungen ist zuzustimmen, denn sowohl der Versuch, der in § 175 StGB. angeführten Tatbestände als auch sonstige Unzüchtigkeiten können ebenso wie andere Vergehen geeignet sein, das eheliche Verhältnis so tief zu zerrütten, daß dem anderen Teile die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Zu einer Scheidung kann man auch hier nur kommen, wenn ein Verschulden vorliegt. So konnte im folgenden Falle (RG. in XXX. Seuff. Bl. 05 671 ff.) eine Ehe nicht geschieden werden, da die unsittlichen Verfehlungen, auf die sich das Scheidungsbegehren stützte, Folgeerscheinungen von Hysterie waren, demnach also kein subjektives Verschulden des Ehegatten vorlag. Desgleichen hebt auch Zustimmung das Recht auf Scheidung auf. So konnte sich z. B. eine Ehefrau nicht auf unzüchtige Handlungen, die der Ehegatte mit ihr vorgenommen hatte, berufen, da er dies mit ihrem Einverständnis getan hatte. (RG. 2. 12. 1909 Recht 14, 1593). In gleichem Sinne entscheidet das Urteil RG. 27. 6. 07 Recht 11, 2325, wo es sich um regelwidrigen Eheverkehr mit Willen beider Teile handelte. Sonst können aber unter den oben angeführten Voraussetzungen diese Handlungen einen Scheidungsanspruch aus 1568 rechtfertigen.

So wurde z. B. eine Ehe wegen gewohnheitsmäßiger Onanie geschieden. (RG. 28. 6. 09 Recht 09, 2428). Andere Beispiele sind die in den §§ 174 und 176 StGB. aufgeführten Tatbestände. Jedoch ist es nicht nötig, daß es sich hierbei um ein strafbares Verhalten handelt [3]). So wird z. B. der straflose amor lesbicus, der nur nach österreichischem Rechte strafrechtlich verfolgt werden könnte [4]), ebenso ehezerrüttend wie die entsprechende strafbare Handlung auf Seiten des Mannes. Desgleichen kann straflose mutuelle Onanie, straflose Vornahmen unzüchtiger Handlungen an einer Frau mit deren Einwilligung (also nicht unter der Voraussetzung des § 176 StGB.), unzüchtige Handlungen mit Personen über 14 Jahren, straflose Unzucht mit toten Tieren dieselbe Wirkung haben. Ebenso bildet die widernatürliche Unzucht zwischen Personen verschiedenartigen Geschlechts einen relativen Scheidungsgrund [5]). Hierhin gehört auch die perverse Betätigung des Geschlechtstriebes wie Saddismus, Masochismus, Koprolagnie, desgleichen Fetischismus, Nekrophilie usw. Jedoch wird bei diesen Fällen die Verschuldungsfrage besonders genau geprüft werden müssen, d. h. der Geisteszustand des schuldigen Ehegatten muß hier untersucht werden, da man,

---

[1]) Mot. 584.
[2]) Gutachten 307.
[3]) Vgl. Mot. IV, 583, 584.
[4]) Vgl. Krafft-Ebbing, a. a. O.
[5]) Vgl. Sauer 468.

wenn die betreffende Handlung dem Ehegatten nicht zum Verschulden angerechnet werden kann, nicht zu einer Scheidung gemäß § 1568 gelangen kann.

§ 8. Lebensnachstellung (Gesundheitsschädigung).

Der § 1566 BGB. gibt dem einen Ehegatten ein Scheidungsrecht, wenn ihm der andere nach dem Leben trachtet. Es muß also bei dem Täter eine Tötungsabsicht vorliegen. Kann diese nun nicht bewiesen werden, sondern nur die Absicht dem anderen Teile mit dieser Handlung Schmerz zuzufügen, ist eine Scheidung gemäß dem angeführten § nicht möglich.

In einem solchen Falle nun liegt ein Scheidungsgrund gemäß § 1568 vor, da durch ein solches Tun die Ehe meist schwer zerrüttet wird. So wurde auch durch das Urteil OLG. Braunschweig 23. 3. 1900 (Soergel 00 zu § 1568) eine Ehe gemäß § 1568 geschieden, da ein Ehegatte dem anderen im Essen Gift beigebracht hatte, zwar nicht in der Absicht ihn zu töten, sondern ihn hierdurch körperlich zu schädigen und ihm Schmerzen zu bereiten.

Ein Scheidungsgrund im Sinne des § 1568 liegt also hier vor; es fragt sich aber, ob dieser Tatbestand unter das ehrlose oder unsittliche Verhalten oder unter die schwere Verletzung der ehelichen Pflichten, d. h. grobe Mißhandlung fällt. Kayser rechnet diesen Tatbestand in seiner Arbeit unter ehrloses oder unsittliches Verhalten [1]). Das ist aber m. E. verfehlt; denn wenn auch hierbei ein unsittliches Tun vorliegt — was ja auch bei vielen Fällen der schweren Verletzung der Ehepflichten der Fall ist —, so gehört dieser Tatbestand doch in das Gebiet der schweren Verletzung der ehelichen Pflicht, da hierin eine grobe Mißhandlung zu sehen ist, diese aber als Beispiel hierfür vom Gesetz besonders aufgeführt ist. Nach der Definition, die Kayser selbst gibt [2]), ist unter grober Mißhandlung eine Einwirkung auf den Körper durch Schlagen, Stoßen oder eine andere Weise zu verstehen, wobei die Folge sein kann, aber nicht zu sein braucht, daß die körperliche Unversehrtheit verletzt oder die Gesundheit geschädigt wird. Danach fällt also sowohl eine lebensgefährliche Mißhandlung nicht in Tötungsabsicht (durch Schlagen usw.) als auch Giftbeibringung (in anderer Weise) unter den Begriff der groben Mißhandlung. Deshalb ist es wohl richtiger, diesen Tatbestand der schweren Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten und nicht dem ehrlosen oder unsittlichen Verhalten unterzuordnen.

Dagegen ist ein ehrloses oder unsittliches Verhalten darin zu erblicken, wenn ein Ehegatte zwar nicht dem anderen, aber dessen Verwandten nach dem Leben trachtet, wodurch die Ehe vollständig zerrüttet werden kann. Schon die früheren Gesetzgebungen kannten diesen Scheidungsgrund. Unter Verwandten sind jedoch nicht nur die nahen Verwandten zu verstehen, da auch der Tod eines entfernteren, der dem Ehegatten innerlich vielleicht besonders nahe stand, einen ebenso starken, wenn nicht stärkeren Schmerz bei

---

[1]) Kayser § 34, S. 125.
[2]) Kayser, S. 87.

diesem hervorrufen kann. In einem solchen Falle würde dem anderen Ehegatten eine Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden können, die Ehe also gemäß § 1568 geschieden werden.

§ 9. Zusammenfassung.

Die hier gegebene Zusammenstellung von Tatbeständen des ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens kann natürlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen, denn es sind sicherlich noch viele Beispiele hierfür denkbar und es werden auch in der Praxis immer noch neue zur Beurteilung durch den Scheidungsrichter gelangen. Gemeinsam ist aber allen diesen Tatbeständen die ehrlose oder unsittliche Gesinnung, die sich in ihnen offenbart, sie ist es, welche die Ehe zerrüttet und es dem anderen Ehegatten unerträglich macht, mit dem schuldigen Teile das eheliche Verhältnis fortzusetzen. Doch außer der Frage der Zerrüttung muß der Scheidungsrichter auch die der Verschuldung prüfen. Erst wenn beides vorliegt, kann er zu einer Scheidung gemäß § 1568 BGB. gelangen.

Literaturverzeichnis.

Albrecht: Vergehen und Strafen als Ehescheidungsgründe nach evangelischem Kirchenrecht. Stuttgart 03.

Bollert: Welche Rechte begründet bei bestehender obligatorischer Zivilehe die Weigerung des anderen, die kirchlicherseits vorgeschriebene Eheform zu erfüllen? Frankf. a. O. 1892.

Bresler: Die Rechtspraxis der Ehescheidung bei Geisteskrankheit und Trunksucht. 1903.

Davidsohn: Das Recht der Ehescheidung, Berlin 1900.

Dernburg: Pandekten Bd. 3.

Erler: Ehescheidungsrecht und Ehescheidungsprozeß. 1900.

Frank: Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 1908.

Glück: Sammlung ehegerichtlicher Entscheidungen.

Hölder: Kommentar zum allgemeinen Teil des BGB.

Hollweck: Das Zivilrecht des BGB. 1900, Mainz.

Hubrich: Die Ehescheidung in Deutschland. Berlin 1891.

Kayser: Der relative Scheidungsgrund des § 1568 BGB. Worms 1914.

Krafft-Ebing: Psychopathia sexualis. 1907.

Neumann: Handausgabe des BGB.

Opet-Blume: Kommentar zum Familienrecht. 1906.

Planck: Kommentar zum BGB.

Sauer: Ehescheidung und Eheschließung. München 09.

Schmidt: Festgabe für Dernburg. Ehescheidung und richterliches Ermessen.

Schmidt: Kommentar zum Familienrecht. München 07.

Staudinger: Kommentar zum BGB.

Tobias: Die relativen Ehescheidungsgründe des BGB. Berlin 1909.

Tunica: Die Ehescheidungsgründe des BGB. Berlin 1911.

Vering: Lehrbuch des Kirchenrechts. Freiburg i. B. 1881.

Vorlage, Motive, Protokolle zum BGB.

Badische Rechtspraxis (Abkürzung: Bad. Rpr.).

Deutsche Juristenzeitung (D. J. Ztg.).

Hessische Rechtssprechung (Hess. Rpr.).

Juristische Wochenschrift (JW).
Mecklenburger Zeitschrift für Rechtspflege und Rechtswissenschaft (Meckl. Z.).
Das Recht (Recht).
Rheinisches Archiv
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RG).
Rechtssprechung der Oberlandesgerichte (OLG).
Berichte der Reichstagskommission, Berlin 1896 (RTK).
Seufferts Archiv (Seuff. Arch.).
Soergel: Rechtsprechung zum BGB. (Soergel).
Warneyer: Jahrbuch der Entscheidungen (Warn.).

Lebenslauf.

Ich, Johannes Clemens, wurde am 4. Mai 1903 als Sohn des Pfarrers Otto Clemens zu Krölpa geboren, bin preußischer Staatsangehöriger. Meine Schulausbildung erhielt ich auf dem Gymnasium zu Eisleben, wo ich 1922 das Abiturium bestand. Ich studierte die Rechtswissenschaften auf den Universitäten Leipzig (2 S.), München (1 S.), Halle (1 S.), Berlin (1 S.), Breslau (3 S.) Hier bestand ich am 21. 1. 26 die mündliche Doktorprüfung.

Inhaltsverzeichnis.

§ 1. Einleitung 5

Hauptteil.

Ehrloses oder unsittliches Verhalten.

§ 2. Allgemeines 6

§ 3. Begehung eines entehrenden Verbrechens oder Vergehens und Bestrafung mit entehrender Strafe
I. Historische Entwicklung 7
II. Geltendes Recht 9

§ 4. Trunksucht und gewohnheitsmäßiger mißbräuchlicher Genuß narkotischer Mittel 13

§ 5. Ergreifung eines schimpflichen Gewerbes . . . 17

§ 6. Verletzung kirchlicher Verpflichtungen
I. Verweigerung der kirchlichen Trauung . . . 18
II. Verletzung anderer kirchlicher Verpflichtungen 20

§ 7. § 1565 und § 1568
I. Versuch des Ehebruches 22
II. Versuch der Bigamie 24
III. Andere als im § 175 StGB aufgeführte unzüchtige Handlungen 24

§ 8. Lebensnachstellung (Gesundheitsschädigung) . . 26

§ 9. Zusammenfassung 27